



Standeskommissionsbeschluss über die Jagd (StKB Jagd)

vom 6. Juli 2021 (Stand 1. Juli 2026)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 1 Abs. 1 der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV),

beschliesst:

I. Hochwildjagd

Art. 1 Jagdbares Wild

¹ Jagdbar sind: Gamswild, Rotwild, Rehwild, Schwarzwild, Murmeltiere, Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde.

Art. 2 Rotwild

¹ Jagdbar sind: Hirschtiere, Hirschkühe und Hirschkälber.

² Das säugende Muttertier ist geschützt, sofern nicht unmittelbar nach dem Abschuss des Kalbs das dazugehörige Muttertier erlegt wird. Das Jungtier ist vor dem Muttertier zu erlegen. *

³ Der Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements kann eine Sonderjagd anordnen.

Art. 3 Schwarzwild

¹ Jagdbar sind: Keiler, nichtsäugende Bachen, Überläufer und Frischlinge.

² Das Anlocken und Füttern von Schwarzwild ist verboten und nur gemäss Verfügung «Sonderjagd Schwarzwild» an den von der Jagdverwaltung bestimmten Ansitzorten gestattet.

³ Der Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements kann eine Sonderjagd anordnen.

Art. 4 Gamswild

¹ Jagdbar sind: Gamsböcke, nichtsäugende Gamsgeissen und Gamsjährlinge.

² Zweieinhalbjährige Geissen und Böcke sind geschützt.

Art. 5 Rehwild

¹ Jagdbar sind: Rehböcke und nichtsäugende Rehgeissen.

Art. 6 Murmeltiere

¹ Jagdbar sind: Murmeltiere ohne Einschränkungen hinsichtlich Alter und Geschlecht.

² Murmeltiere dürfen in Seealp, Garten, Mans und Bollenwees nicht erlegt werden.

Art. 7 Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde

¹ Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde dürfen ohne Einschränkungen gejagt werden.

Art. 8 Jagd- und Schusszeiten

¹ Die Jagd- und Schusszeiten richten sich nach dem Anhang 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses.

Art. 9 Hochwildkontingente

¹ Die Hochwildkontingente und Vorgaben zu den Kombinationsmöglichkeiten ergeben sich aus dem Anhang 3 dieses Standeskommissionsbeschlusses.

² Als beidseitige Kronenhirsche gelten Hirsche, deren Stangen drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweisen. Als einseitige Kronenhirsche gelten Hirsche, welche an einer Stange drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweisen. Als Enden der Krone gelten Erhebungen von 5cm und mehr über der Stangenoberfläche. Gemessen wird die kürzeste Distanz von der Stangenoberfläche beim Ansatz bis zur Spitze. Die Länge der Stange wird an der Aussenseite, von der Rose bis zum längsten Ende gemessen.

³ Das Amt für Jagd und Fischerei sorgt im Bedarfsfall durch eigene Abschüsse im eidgenössischen Jagdbanngebiet dafür, dass die geplanten Abschusszahlen von weiblichen Hirschtieren und Kälbern (Kahlwild) erreicht werden. *

Art. 10 Besondere Bestimmungen

¹ Die Jägerin oder der Jäger hat sich während der ordentlichen Hochwildjagd täglich vor der Jagdausübung telefonisch über den noch möglichen Abschuss zu informieren.

² Tiere, die gemäss Jagdverordnung irrtümlich oder im Rahmen einer hegerischen Massnahme erlegt werden, müssen der Wildhut gemeldet und vorgewiesen werden. Es dürfen keine Veränderungen an den Tierkörpern vorgenommen werden.

³ Nördlich des Wissbachs bis zur Kantonsstrasse von Jakobsbad bis Weissbad dürfen maximal drei Gamsböcke, drei Gamsgeissen und drei Gamsjährlinge erlegt werden. *

⁴ Bei der Tierabnahme hat die Jägerin oder der Jäger beim Gamswild das Haupt abzutrennen und dieses, mit dem eigenen Namen beschriftet, zwecks Altersbestimmung vorübergehend bei der Kontrollstelle abzugeben. Sobald ein Lauscher abgetrennt ist, kann die Erlegerin oder der Erleger darüber verfügen.

⁵ Abschüsse von kranken, schwachen und verletzten Tieren gehen nicht zu Lasten des Abschusskontingents, wenn die erlegten Tiere der Wildhut mit den inneren Organen vorgewiesen und von ihr als nicht oder nur teilweise verwertbar erklärt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet das Veterinäramt.

⁶ Sämtliche bei der Tierabnahme eingelagerten Häupter sind bis spätestens 20. November abzuholen. Anschliessend verfügt die Wildhut darüber.

⁷ Sämtliche Nachsuchen sind vor dem Beginn der Wildhut zu melden.

⁸ Das gesamte Rot- und Schwarzwild und die Gamsgeissen unterliegen der Vorweispflicht und sind in den Kühlraum an der Mettlenstrasse 21 in Appenzell zu hängen. Das Tier ist dort gemäss der aufgelegten Deklarationskarte zu deklarieren. Nach erfolgter Tierabnahme wird das Tier für die Freigabe schriftlich bezeichnet. Die Trichinenbeprobung beim Schwarzwild erfolgt durch die Wildhut und geht zu Lasten des Kantons. *

⁹ Während der dritten Hochwildjagdwoche darf die Hochwildjagd nur ausserhalb des Rotwildlebensraums gemäss grünem Bereich der Karte im Anhang ausgeübt werden. Es dürfen Gamswild, Rehwild, Schwarzwild, Murmeltiere, Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde erlegt werden.

¹⁰ Bei der Ausübung der Drück- und Treibjagd ist eine Signalweste zu tragen. *

II Niederwildjagd

Art. 11 Jagdbares Wild

¹ Jagdbar sind: Rehwild, Stockenten, Schwarzwild, Dachse, Füchse, Marder, Waschbären, Marderhunde, Bisamratten, verwilderte Haustauben, Kolkrahen, Türkentauben, Haubentaucher, Blässhühner, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher und Kormorane. *

² Als Rehwild jagdbar sind Rehböcke, Rehgeissen und Rehkitzte.

Art. 12 Niederwildkontingente

¹ Die Niederwildkontingente ergeben sich aus dem Anhang 3 dieses Standeskommissionsbeschlusses.

Art. 13 Jagd- und Schusszeiten

¹ Die Jagd- und Schusszeiten richten sich nach Anhang 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses.

Art. 14 Besondere Bestimmungen

¹ Die Abschussberechtigung für die Kontingente auf der Niederwildjagd kann an andere Jagdberechtigte abgetreten werden, sofern die Kontingentgeberin oder der Kontingentgeber bei der Jagd anwesend ist. Mit der Kugel erlegte Niederwildrehe sind in der Abschussliste der Niederwildjagd einzuschreiben. *

² Nach frühzeitigem Erfüllen des Abschusskontingents ist es nicht mehr erlaubt, Rehwild durch Hunde zu jagen, wenn keine andere noch auf Rehabschuss berechnigte Jägerin oder kein anderer noch auf Rehabschuss berechtigter Jäger anwesend ist.

³ Der Abschuss von Rehböcken und nicht säugenden Rehgeissen mit der Kugel zulasten des Niederwildkontingents ist nur während der Hochwildjagd zulässig.

⁴ Das Schwarzwild unterliegt der Vorweispflicht und ist in den Kühlraum an der Mettlenstrasse 21 in Appenzell zu hängen. Die Trichinenbeprobung erfolgt durch die Wildhut und geht zu Lasten des Kantons. *

⁵ Schwarzwild, das im Rahmen der Niederwildjagd bejagt wird, ist mit Flintenlaufgeschossen zu erlegen. Gestreifte Frischlinge dürfen auch mit Schrot erlegt werden. *

III Besondere Jagdarten

1. Bau- und Vogeljagd

Art. 15 Jagdbares Wild

¹ Jagdbar sind: Dachse, Füchse, Marder, Waschbär, Marderhund, verwilderte Haustauben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher, Stockenten, Kolkkraben, Türkentauben, Haubentaucher, Blässhühner und Kormorane.

Art. 16 Bau- und Vogeljagdkontingente *

¹ Die Bau- und Vogeljagdkontingente ergeben sich aus Anhang 3 dieses Standeskommissionsbeschlusses. *

Art. 17 Jagd- und Schusszeiten

¹ Die Jagdzeiten richten sich nach Anhang 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses.

² Während der Sommerzeit gelten die gleichen Schusszeiten wie für die Niederwildjagd.

³ Während der Winterzeit gilt eine Schusszeit von 06.15 Uhr bis 17.30 Uhr.

Art. 18 Besondere Bestimmungen

¹ Für die Baujagd dürfen nur geprüfte Bauhunde verwendet werden. Hierzu muss ein kantonaler Naturleistungstest oder eine Eignungsprüfung für Erdhunde zur Ausübung der Baujagd nach den Vorgaben der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen oder eine gleichwertige Prüfung vorliegen.

² Die im Kanton wohnhaften Inhaberinnen und Inhaber des Jagdpatents sind berechtigt, im gemäss Anhang 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses festgelegten Zeitraum von festen Gebäuden aus bei Tageslicht Rabenkrähen und Elstern zu erlegen (Art. 5 Abs. 3 JSG).

2. Passjagd**Art. 19** Jagdbares Wild

¹ Jagdbar sind: Dachs, Schwarzwild, Marder, Fuchs, Waschbär und Marderhund.

Art. 20 Jagd-, Schuss- und Schonzeiten

¹ Die Jagdzeiten richten sich nach Anhang 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses.

² Die Passjagd darf nur aus festen Gebäuden und in der Zeit von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr ausgeübt werden.

Art. 21 Jagdanmeldung und Passplätze

¹ Die Anmeldung zur Passjagd ist nur gültig, wenn das bei der Deklarationsstelle aufgelegte Anmeldeformular vollständig und schriftlich bis zum im Anhang 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses bestimmten Datum bei der Jagdverwaltung eingereicht wird.

² Pro Jägerin oder Jäger sind höchstens zwei Passplätze erlaubt. Pro Passplatz sind 2kg Luder erlaubt.

³ Der Luderplatz muss bis spätestens bis zum im Anhang 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses festgelegten Datum gereinigt sein.

3. Fallenjagd

Art. 22 Fangbares Wild

¹ Mittels Kastenfalle dürfen gefangen werden: Füchse, Waschbären, Marderhunde, Marder und Bisamratten.

Art. 23 Jagdzeit

¹ Die Jagdzeiten richten sich nach Anhang 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses.

Art. 24 Kennzeichnung und Kontrolle

¹ Die Fallen sind mit dem Namen der Jägerin oder des Jägers zu kennzeichnen und täglich zu kontrollieren.

IV Patenttaxen und Gebühren

Art. 25 Patenttaxen

¹ Die Grundtaxe für die Hochwildjagd für im Kanton Wohnhafte und Niederlassene beträgt Fr. 550.--. *

² ... *

³ Die Grundtaxe für die Niederwildjagd für im Kanton Wohnhafte und Niederlassene beträgt Fr. 500.--. *

⁴ ... *

⁵ Der Wildschadenbeitrag beträgt Fr. 20.--, die Hegebeiträge Fr. 100.--. *

Art. 26 Anmeldegebühren

¹ Die Gebühr für die Anmeldung an die Hoch- und Niederwildjagd beträgt Fr. 25.--. Wird nur ein Patent gelöst, beträgt sie Fr. 15.--. *

² Für eine Gästebewilligung wird eine Gebühr von Fr. 100.-- je Patent erhoben. *

³ Für die verspätete Jagdanmeldung wird eine Gebühr von Fr. 100.-- erhoben. *

Art. 27 Abschussstatistik

¹ Für jede Aufforderung zur Einreichung der Abschussstatistik wird eine Gebühr von Fr. 50.-- erhoben.

V Schlusstitel**Art. 28** Allgemeine Kontrollvorschriften

¹ Sämtliches erlegtes Wild ist unverzüglich nach dem Erlegen bzw. sobald das Tier aufgefunden wird, in die Abschussliste einzutragen. Die Abschussliste ist der Jagdverwaltung innert 10 Tagen nach Beendigung der jeweiligen Jagd abzugeben. *

Art. 29 Deklarationszeiten

¹ Deklarationspflichtige Tiere sind innert 24 Stunden nach Erlegung bei der Deklarationsstelle in Appenzell oder in Oberegg bei der freiwilligen Jagdhelferin oder beim freiwilligen Jagdhelfer zu deklarieren. Deklarationspflichtige Tiere sind wahrheitsgetreu nach den verlangten Angaben bei der Jagdabnahmestelle zu deklarieren. *

² Bei Fehlabschüssen muss mit der Wildhut ein Termin vereinbart werden.

Art. 30 Wildraum und Schutzgebiete

¹ Der Wildraum ist in Anhang 1 dieses Standeskommissionsbeschlusses blau umrahmt.

² Die Jagd ist in eidgenössischen und kantonalen Schutzgebieten verboten.

Art. 31 Hochsitze und Fotofallen *

¹ Hochsitze sind einfach zu halten und dürfen nur das für die Jagd Notwendige umfassen.

² Bevor ein Hochsitz erstellt werden darf, muss die schriftliche Einwilligung der Grundeigentümerschaft vorliegen und dem Amt für Jagd und Fischerei gemeldet werden. *

³ Fotofallen dürfen nur mit Zustimmung der Grundeigentümerschaft installiert werden. Jede Fotofalle muss gut sichtbar mit dem vollständigen Namen und der Telefonnummer des Erstellers beschriftet sein. *

Art. 32 Irrtumsabschüsse

¹ Sämtliche Tiere, die irrtümlich erlegt wurden oder als ersatzberechtigte Abschüsse gelten, sind der Wildhut vorzuweisen. *

² Zur Bestimmung des Gewichts werden die Tiere samt Haupt und sauber aufgebrochen gewogen. Zudem darf das Gesäuge weder durchschnitten noch herausgeschnitten sein. Die Jägerin oder der Jäger hat das Tier in diesem Zustand vorzuweisen.

³ Kranke Tiere samt ihren inneren Organen sind der Wildhut vorzuweisen.

⁴ Verletzte Tiere müssen der Wildhut vorgewiesen werden, wenn ein Ersatzabschuss gewünscht wird.

⁵ Trophäen von irrtümlich erlegtem Wild werden eingezogen und sind Eigentum des Kantons. Über die Trophäen von erlegten Tieren, welche krank oder verletzt waren, entscheidet die Wildhut. Das Wildbret muss, sofern das Tier nicht eingezogen wird, käuflich erworben werden. *

Art. 33 Kontingentierung

¹ Tiere, die gemäss Jagdverordnung irrtümlich erlegt wurden, werden dem noch möglichen Kontingent angerechnet.

² Bei Abschüssen nach erfülltem Kontingent wird das Tier eingezogen.

³ Von der Wildhut anerkannte Hegeabschüsse werden dem Kontingent nicht angerechnet.

⁴ Gamsjährlinge unter 12kg, Gamsgeissen unter 14kg und Gamsböcke unter 16kg gelten als Hegeabschüsse.

⁵ Rehkitze unter 8kg sowie Rehgeissen oder Rehböcke unter 13kg gelten als Hegeabschüsse.

Art. 34 Wildbretpreise

¹ Für die Berechnung des Wertersatzes werden die Preise im Anhang 3 dieses Standeskommissionsbeschlusses festgelegt.

Art. 35 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. *

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
06.07.2021	15.07.2021	Erlass	Erstfassung	2021-19
28.06.2022	15.07.2022	Art. 25 Abs. 1	geändert	2022-27
28.06.2022	15.07.2022	Art. 25 Abs. 2	geändert	2022-27
28.06.2022	15.07.2022	Art. 25 Abs. 3	geändert	2022-27
28.06.2022	15.07.2022	Art. 25 Abs. 4	geändert	2022-27
28.06.2022	15.07.2022	Art. 26 Abs. 2	geändert	2022-27
28.06.2022	15.07.2022	Anhang 2	Inhalt geändert	2022-27
28.06.2022	15.07.2022	Anhang 3	Inhalt geändert	2022-27
04.07.2023	01.08.2023	Art. 10 Abs. 10	eingefügt	2023-14
04.07.2023	01.08.2023	Art. 14 Abs. 1	geändert	2023-14
04.07.2023	01.08.2023	Anhang 2	Inhalt geändert	2023-14
04.07.2023	01.08.2023	Anhang 3	Inhalt geändert	2023-14
15.07.2024	15.07.2024	Art. 11 Abs. 1	geändert	2024-15
15.07.2024	15.07.2024	Anhang 2	Inhalt geändert	2024-15
15.07.2024	15.07.2024	Anhang 3	Inhalt geändert	2024-15
01.07.2025	01.07.2025	Art. 2 Abs. 2	geändert	2025-20
01.07.2025	01.07.2025	Art. 9 Abs. 3	geändert	2025-20
01.07.2025	01.07.2025	Art. 10 Abs. 8	geändert	2025-20
01.07.2025	01.07.2025	Art. 25 Abs. 2	aufgehoben	2025-20
01.07.2025	01.07.2025	Art. 25 Abs. 4	aufgehoben	2025-20
01.07.2025	01.07.2025	Art. 25 Abs. 5	geändert	2025-20
01.07.2025	01.07.2025	Art. 26 Abs. 1	geändert	2025-20
01.07.2025	01.07.2025	Art. 26 Abs. 3	geändert	2025-20
01.07.2025	01.07.2025	Art. 29 Abs. 1	geändert	2025-20
01.07.2025	01.07.2025	Art. 31	Titel geändert	2025-20
01.07.2025	01.07.2025	Art. 31 Abs. 2	geändert	2025-20
01.07.2025	01.07.2025	Art. 31 Abs. 3	eingefügt	2025-20
01.07.2025	01.07.2025	Art. 32 Abs. 1	geändert	2025-20
01.07.2025	01.07.2025	Art. 32 Abs. 5	geändert	2025-20
01.07.2025	01.07.2025	Art. 35 Abs. 1	geändert	2025-20
01.07.2025	01.07.2025	Anhang 2	Inhalt geändert	2025-20

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
01.07.2025	01.07.2025	Anhang 3	Inhalt geändert	2025-20
26.08.2025	01.09.2025	Anhang 2	Inhalt geändert	2025-28
16.06.2026	01.07.2026	Art. 2 Abs. 2	geändert	2026-17
16.06.2026	01.07.2026	Art. 9 Abs. 3	geändert	2026-17
16.06.2026	01.07.2026	Art. 10 Abs. 3	geändert	2026-17
16.06.2026	01.07.2026	Art. 10 Abs. 8	geändert	2026-17
16.06.2026	01.07.2026	Art. 14 Abs. 4	eingefügt	2026-17
16.06.2026	01.07.2026	Art. 14 Abs. 5	eingefügt	2026-17
16.06.2026	01.07.2026	Art. 16	Titel geändert	2026-17
16.06.2026	01.07.2026	Art. 16 Abs. 1	geändert	2026-17
16.06.2026	01.07.2026	Art. 28 Abs. 1	geändert	2026-17
16.06.2026	01.07.2026	Art. 31 Abs. 2	geändert	2026-17
16.06.2026	01.07.2026	Anhang 2	Inhalt geändert	2026-17
16.06.2026	01.07.2026	Anhang 3	Inhalt geändert	2026-17

Änderungstabelle – Nach Artikel

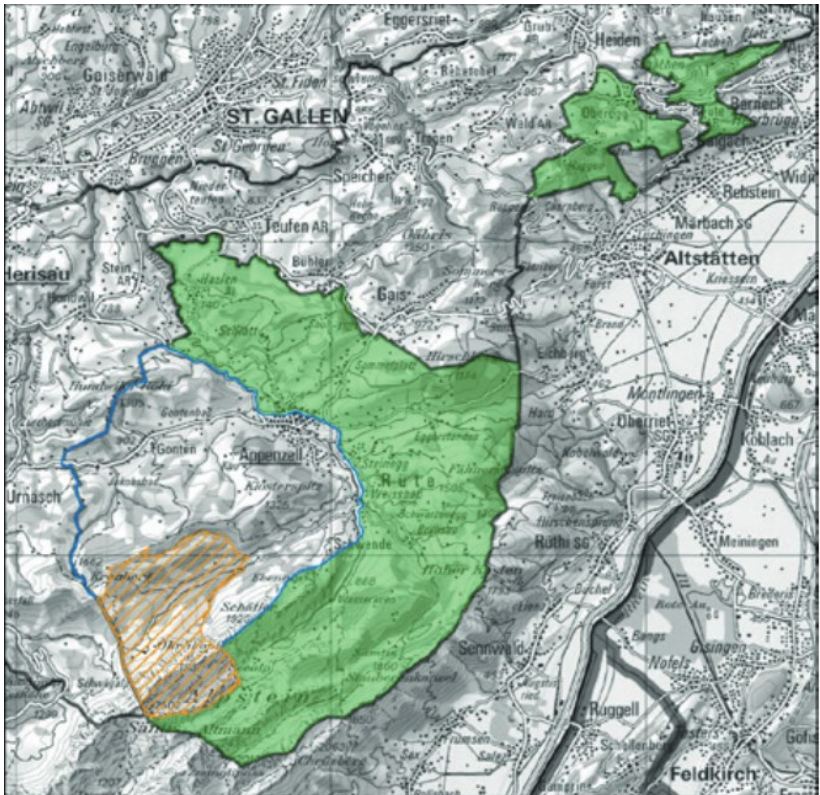
Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	06.07.2021	15.07.2021	Erstfassung	2021-19
Art. 2 Abs. 2	01.07.2025	01.07.2025	geändert	2025-20
Art. 2 Abs. 2	16.06.2026	01.07.2026	geändert	2026-17
Art. 9 Abs. 3	01.07.2025	01.07.2025	geändert	2025-20
Art. 9 Abs. 3	16.06.2026	01.07.2026	geändert	2026-17
Art. 10 Abs. 3	16.06.2026	01.07.2026	geändert	2026-17
Art. 10 Abs. 8	01.07.2025	01.07.2025	geändert	2025-20
Art. 10 Abs. 8	16.06.2026	01.07.2026	geändert	2026-17
Art. 10 Abs. 10	04.07.2023	01.08.2023	eingefügt	2023-14
Art. 11 Abs. 1	15.07.2024	15.07.2024	geändert	2024-15
Art. 14 Abs. 1	04.07.2023	01.08.2023	geändert	2023-14
Art. 14 Abs. 4	16.06.2026	01.07.2026	eingefügt	2026-17
Art. 14 Abs. 5	16.06.2026	01.07.2026	eingefügt	2026-17
Art. 16	16.06.2026	01.07.2026	Titel geändert	2026-17
Art. 16 Abs. 1	16.06.2026	01.07.2026	geändert	2026-17
Art. 25 Abs. 1	28.06.2022	15.07.2022	geändert	2022-27
Art. 25 Abs. 2	28.06.2022	15.07.2022	geändert	2022-27
Art. 25 Abs. 2	01.07.2025	01.07.2025	aufgehoben	2025-20
Art. 25 Abs. 3	28.06.2022	15.07.2022	geändert	2022-27
Art. 25 Abs. 4	28.06.2022	15.07.2022	geändert	2022-27
Art. 25 Abs. 4	01.07.2025	01.07.2025	aufgehoben	2025-20
Art. 25 Abs. 5	01.07.2025	01.07.2025	geändert	2025-20
Art. 26 Abs. 1	01.07.2025	01.07.2025	geändert	2025-20
Art. 26 Abs. 2	28.06.2022	15.07.2022	geändert	2022-27
Art. 26 Abs. 3	01.07.2025	01.07.2025	geändert	2025-20
Art. 28 Abs. 1	16.06.2026	01.07.2026	geändert	2026-17
Art. 29 Abs. 1	01.07.2025	01.07.2025	geändert	2025-20
Art. 31	01.07.2025	01.07.2025	Titel geändert	2025-20
Art. 31 Abs. 2	01.07.2025	01.07.2025	geändert	2025-20
Art. 31 Abs. 2	16.06.2026	01.07.2026	geändert	2026-17
Art. 31 Abs. 3	01.07.2025	01.07.2025	eingefügt	2025-20

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Art. 32 Abs. 1	01.07.2025	01.07.2025	geändert	2025-20
Art. 32 Abs. 5	01.07.2025	01.07.2025	geändert	2025-20
Art. 35 Abs. 1	01.07.2025	01.07.2025	geändert	2025-20
Anhang 2	28.06.2022	15.07.2022	Inhalt geändert	2022-27
Anhang 2	04.07.2023	01.08.2023	Inhalt geändert	2023-14
Anhang 2	15.07.2024	15.07.2024	Inhalt geändert	2024-15
Anhang 2	01.07.2025	01.07.2025	Inhalt geändert	2025-20
Anhang 2	26.08.2025	01.09.2025	Inhalt geändert	2025-28
Anhang 2	16.06.2026	01.07.2026	Inhalt geändert	2026-17
Anhang 3	28.06.2022	15.07.2022	Inhalt geändert	2022-27
Anhang 3	04.07.2023	01.08.2023	Inhalt geändert	2023-14
Anhang 3	15.07.2024	15.07.2024	Inhalt geändert	2024-15
Anhang 3	01.07.2025	01.07.2025	Inhalt geändert	2025-20
Anhang 3	16.06.2026	01.07.2026	Inhalt geändert	2026-17



Anhang 1: Jagdgebiet

(Stand 15. Juli 2021)



Das Jagdgebiet ausserhalb des Rotwidlebensraums ist grün eingefärbt, der Wildraum ist blau umrahmt. Gartenalp und Vordere Bommen sind Teil des Jagdgebiets ausserhalb des Rotwidlebensraums.



Anhang 2: Jagd- und Schusszeiten

(Stand 1. Juli 2026)

Hochwildjagd

Die ordentliche Hochwildjagd findet vom 7. September 2026 bis zum 3. Oktober 2026 statt. Während der dritten Hochwildjagdwoche darf die Hochwildjagd nur ausserhalb des Rotwildlebensraums (grüner Bereich) ausgeübt werden (s. Karte). Es dürfen Gamswild, Rehwild, Schwarzwild, Murretiere, Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde erlegt werden.

Es gelten die folgenden Schusszeiten:

07. September 2026 bis 12. September 2026	05:50 Uhr bis 20:30 Uhr
14. September 2026 bis 19. September 2026	06:00 Uhr bis 20:20 Uhr
21. September 2026 bis 26. September 2026	06:10 Uhr bis 20:00 Uhr
28. September 2026 bis 3. Oktober 2026	06:20 Uhr bis 19:50 Uhr

Niederwildjagd

Die ordentliche Niederwildjagd findet vom 5. Oktober 2026 bis zum 14. November 2026 statt.

Es gelten die folgenden Schusszeiten:

05. Oktober 2026 bis 10. Oktober 2026	06:30 Uhr bis 19:30 Uhr
12. Oktober 2026 bis 17. Oktober 2026	06:40 Uhr bis 19:20 Uhr
19. Oktober 2026 bis 24. Oktober 2026	06:50 Uhr bis 19:10 Uhr
26. Oktober 2026 bis 31. Oktober 2026	06:30 Uhr bis 17:15 Uhr (Winterzeit)
02. November 2026 bis 07. November 2026	06:30 Uhr bis 17:15 Uhr (Winterzeit)
09. November 2026 bis 14. November 2026	06:30 Uhr bis 17:15 Uhr (Winterzeit)

Bau- und Vogeljagd

Die ordentliche Bau- und Vogeljagd findet vom 5. Oktober 2026 bis zum 19. Dezember 2026 statt.

Die verlängerte Bau- und Vogeljagd findet vom 2. Januar 2027 bis zum 30. Januar 2027 statt. Dachse dürfen nur bis am 15. Januar 2027 erlegt werden. Marder, Fuchs, Waschbär und Marderhund dürfen bis am 30. Januar 2027 erlegt werden.

Der Abschuss von Rabenkrähen und Elstern aus festen Gebäuden ist vom 16. November 2026 bis zum 30. Januar 2027 erlaubt.

Passjagd

Die Passjagd findet vom 16. November 2026 bis zum 27. Februar 2027 statt. Es gelten die folgenden Einschränkungen:

- Dachse dürfen nur bis zum 15. Januar 2027 erlegt werden.
- Schwarzwild darf nur bis zum 30. Januar 2027 erlegt werden.
- Marder dürfen nur bis zum 15. Februar 2027 erlegt werden.
- Füchse, Waschbären und Marderhunde dürfen nur bis zum 27. Februar 2027 erlegt werden.

Die Anmeldung zur Passjagd muss bis zum 24. Oktober 2026 eingereicht werden.

Der Luderplatz muss bis zum 01. März 2027 gereinigt sein.

Fallenjagd

Die Fallenjagd findet 5. Oktober 2026 bis zum 27. Februar 2027 statt. Es gelten die folgenden Einschränkungen bzw. Ausweitungen:

- Füchse, Waschbären, Marderhunde und Bisamratten dürfen bis am 27. Februar 2027 erlegt werden.
- Marder dürfen bis am 15. Februar 2027 erlegt werden.



Anhang 3: Kontingente und Wildbretpreise

(Stand 1. Juli 2025)

Hochwildkontingente

Es bestehen die folgenden Abschusspläne:

- Gamsabschussplan inneres Land: 27 Geissen, 27 Böcke, 27 Jährlinge. Im Bezirk Oberegg dürfen höchstens 3 Geissen, 3 Böcke und 3 Jährlinge erlegt werden.
- Rehabschussplan: 25 Böcke, 25 Geissen
- Hirschabschussplan:
 - o für weibliche Adulte und Kälber besteht keine Kontingentierung.
 - o Im Wildraum sollen mindestens 20 Alt- und Schmaltiere erlegt werden.
 - o Hirsche (Spiesser und Stiere) im Wildraum: 13 Tiere
 - o Hirsche (Spiesser und Stiere) ausserhalb Wildraum 5 Tiere
 - o Davon max. 5 beidseitige Kronenhirsche mit einer Stangelänge von über 60cm
- Murmeltiere: pro Jägerin oder Jäger ein Tier

Vom Gams- und Rehwildkontingent darf jede Jägerin und jeder Jäger bis zur Erfüllung des Kontingents in der Summe maximal drei Tiere erlegen. Pro Jäger darf maximal ein Gamsbock oder ein Gamsjährling oder ein Rehbock erlegt werden.

Niederwildkontingente

Es bestehen die folgenden Kontingente:

- Jede Jägerin oder jeder Jäger darf höchstens drei Stück Rehwild erlegen, wobei ein Rehbock, eine Rehgeiss und ein Rehkitz erlegt werden dürfen.
- Jede Jägerin oder jeder Jäger darf höchstens zwei Stockenten erlegen.
- Für die übrigen jagdbaren Tiere besteht keine Kontingentierung.

Bau- und Vogelkontingente

Es bestehen die folgenden Kontingente:

- Jede Jägerin oder jeder Jäger darf höchstens zwei Stockenten erlegen. Die Entenabschüsse während der Niederjagd zählen zum gleichen Kontingent.
- Für die übrigen jagdbaren Tiere besteht keine Kontingentierung.

Wildbretpreise

Es gelten die folgenden Wildbretpreise:

- Rotwild: Fr. 9.--/kg
- Rehwild: Fr. 12.--/kg
- Gamswild: Fr. 9.--/kg
- Schwarzwild: Fr. 8.--/kg